

Beilage Nr. 17/1987

Die Geschäftsordnung des Landtages für Wien, Beschluß des Landtages vom 27. Juni 1978, Pr.Z. 2272, in der Fassung des Beschlusses des Landtages vom 26. April 1985, Pr.Z. 1135, wird gemäß § 129 der Wiener Stadtverfassung wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

"Teilnahme von Mitgliedern des Bundesrates und
von Bezirksvorstehern sowie von Mitgliedern
der Volksanwaltschaft

§ 13

(1) Die vom Wiener Landtag gewählten Mitglieder des Bundesrates sowie die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung die Bezirksvorsteher-Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen des Landtages teilnehmen.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Sitzungen des Landtages, in denen die Berichte der Volksanwaltschaft verhandelt werden, teilzunehmen."

2. § 15 Abs. 3 und 4 hat zu lauten:

"(3) Die den Mitgliedern des Gemeinderates vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat erteilten Urlaube gelten auch für die Sitzungen des Landtages, des Immunitätskollegiums, des Unvereinbarkeitsausschusses, des ständigen Ausschusses und der gemäß § 125 der Wiener Stadtverfassung eingesetzten Kommissionen.

(4) Bei der Gewährung von Urlauben für Mitglieder (Ersatzmitglieder) des ständigen Ausschusses ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beschlußfähigkeit jederzeit gewährleistet ist."

3. Im § 21 Abs. 2 ist am Ende der Z 6 anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende Z 7 anzufügen:

"7. Mitgliedern der Volksanwaltschaft während der Verhandlung von Berichten der Volksanwaltschaft."

4. Nach § 47 ist folgender § 47 a samt Überschrift einzufügen:

"Ständiger Ausschuß

§ 47 a

(1) Zur Wahrnehmung der im Art. 97 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Aufgaben bei Erlassung vorläufiger gesetzändernder Verordnungen durch die Landesregierung wählt der Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode gemäß § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung einen ständigen Ausschuß (§ 129a WStV).

(2) Der ständige Ausschuß wird zur ersten Sitzung innerhalb einer Gesetzgebungsperiode des Landtages durch den Präsidenten, später durch den von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der ständige Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich."

5. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Soweit die vorliegende Geschäftsordnung des Landtages für Wien keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Ausschüsse und Kommissionen des Landtages die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien mit der Maßgabe, daß Mitglieder der Volksanwaltschaft das Recht haben, an den Ausschußsitzungen, in denen Berichte der Volksanwaltschaft verhandelt werden, teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden."

Artikel II

(1) Art. I Z 1, 3 und 5 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Art. I Z 2 und 4 tritt mit dem der Beschlußfassung folgenden Tag in Kraft.